

## G e s e z ,

### über die Gerichts - Canzley - Taxen.

---

Da die Besoldung der Gerichts - Canzleyen fix bestimmt werden wird, — so sollen die Gerichts - Canzley - Taxen (mit den unten bestimmten Ausnahmen) nicht den Angestellten bey den Canzleyen zu gute kommen, sondern zu Handen des Staats bezogen werden, um dem Staat die übernommene Last der Besoldung der Gerichtsstellen und ihrer Unterbeamteten zu erleichtern.

In dieser Rücksicht, vereint mit der Betrachtung, daß der unvermöglischeren Classe von Rechtsbedürftigen nicht durch allzuhohe Canzley - Taxen das Recht erschweret werde, — hat der Grosse Rath, in Betreff der Gerichts - Canzley - Taxen, nachfolgende gesetzliche Bestimmungen getroffen:

I. S c h r e i b - T a x e n ,

welche die Canzley des Obergerichts zu Handen des Staats beziehen soll.

Fr. Bf.

- a. Für Ausfertigung eines Spruchs über einen Gegenstand von 64 à 320 Fr. 2 —
- b. Für Ausfertigung eines Spruchs über einen Gegenstand von 320 à 640 F. 4 —

	Fr.	Bz.
c. Für Ausfertigung eines Spruchs über einen Gegenstand von 640 à 3200 Fr. . . . .	5	—
d. Für Ausfertigung eines Spruchs über einen Gegenstand von 3200 à 6400 Fr. . . . .	6	—
e. Für Ausfertigung eines Spruchs über einen Gegenstand von 6400 Franken und höher: . . . . .	8	—

Nota. Diese Gebühr wird nur einfach und auf der gewinnenden Parthey eingezogen; es wäre denn Sache, daß der verfällte Theil ebenfalls eine Ausfertigung des Urtheils verlangte, in welchem Fall auch er gleichmäßig die Taxe zu bezahlen hat.

f. Für Ausfertigung eines Urtheils über eine Incidentalfrage . . . . .	2	—
g. Für Ausfertigung eines commissio- naliter abgefaßten gültlichen Ver- gleichspruchs, der dem Obergericht zur Ratifikation vorgelegt wird, die obbestimmte Taxe, je nach dem Werth des streitigen Gegenstandes: 2 à 8	2 à 8	—
h. Für Ausfertigung eines Spruchs über Lokal-Streitigkeiten, je nach Maßgab des Werths, welchen das Obergericht für den streitigen Gegenstand bey Bestimmung der Gerichtsgebühr angenommen hat: 2 à 8	2 à 8	—

Fr. Bz.

- |    |  |       |   |
|----|--|-------|---|
| i. | Für-Ausfertigung des Spruchs eines Revisionsbegehrens, die Hälfte desjenigen, was für den Spruch bezahlt wird, nämlich | 1 à 4 | — |
| k. | Für Ausfertigung eines Criminal-Urtheils   | 4     | — |
| l. | Für eine solche in Fällen, wo mehrere Verhöre aufgenommen werden müssen  | 6 à 8 | — |
- Nota. Diese Taxe wird auf dem Verurtheilten bezogen, wann derselbe nicht ganz unvermögend ist.
- |    |  |   |   |
|----|--|---|---|
| m. | Für einen Befehlschein oder ein Rogatorium | — | 4 |
|----|--|---|---|

**I I. S c h r e i b t a x e n ,**  
welche die Bezirks - Gerichts - Canz-  
leyen zu Händen des Staats be-  
ziehen sollen.

- |    |  |     |     |
|----|--|-----|-----|
|    |  | Fr. | Bz. |
| a. | Für die Ausfertigung eines Spruchs über einen Gegenstand, dessen Werth nicht über 64 Franken beträgt | 1   | —   |
| b. | ditto von 64 bis 640 Frkn.   | 1   | 6   |
| c. | ditto „ 640 à 3200 „   | 2   | —   |
| d. | ditto „ 3200 à 6400 „  | 3   | —   |
| e. | ditto „ 6400 und bis zu jeder höheren Summe  | 4   | —   |

- f. Für Ausfertigung eines Spruchs über eine Incidentalfrage = Fr. 3 $\frac{1}{2}$ . —  
I —
- g. Für einen comissionaliter abgefassen gültlichen Vergleichspruch, der dem Gericht zur Ratifikation vorgelegt worden, die obbestimmte Taxe, je nach dem Werth des streitigen Gegenstandes = I à 4 —
- h. Für die Ausfertigung eines Spruchs über Localstreitigkeiten = I à 4 —  
(Nach Massgabe des Werths, welchen das Gericht bey Bestimmung der Gerichtsgebühren für den streitigen Gegenstand angenommen hat.)
- i. Für Ausfertigung des Spruchs über ein Revisionsbegehren, die Hälfte dessen, was für den Spruch bezahlt wird, nämlich 5 Syn. bis 2 Fr. —
- k. Für Ausfertigung einer Appellation über einen Gegenstand, dessen Werth von 64 bis 640 Fr. beträgt 2 4  
ditto 640 „ 3200 „ „ 3 —  
ditto 3200 „ 6400 „ „ 4 —

NB. Siegel und Stempel werden, bey jedem auszufertigenden Spruchbrief oder Appellation, besonders bezahlt; — bey Appellationen in Localstreitigkeiten wird die Taxe nach demjenigen Werth des Gegenstandes bestimmt, den das Gericht bey

Bestimmung der Gerichtsgebühren angenommen hat. Für die Copia einer Appellation, in sofern eine solche begehrt wird, wird die Hälfte obiger Taxe bezogen.

l. Bey gerichtlichen Ratifikationen von Leibdingstraktaten, so wie auch in solchen Fällen, wo Testamente der gerichtlichen Ratifikation unterworfen werden, — bezieht die Gerichts-Canzley für Einregistrierung, die Taxe nach dem Werth des Gegenstandes, wie oben bey der Ausfertigung der Spruchbriefe bestimmt ist, in der Voraussetzung nämlich, daß die eigentliche Ausfertigung von Leibdingstraktaten und Testamenten den Notarien zugehöre, und diese die Ausfertigungs-Taxe zu beziehen haben.

m. Für Ausfertigung eines Crim- Fr. Bf.  
nalurtheils = " " I 6

n. Für eine solche, falls mehrere und  
weitläufige Verhöre vorgenommen  
werden, wird für das Urtheil  
bezogen " " " 2 4

NB. Diese Taxe wird auf dem Verurtheilten bezogen, wann derselbe nicht ganz unvermögend ist.

o. Für die Ausfertigung eines Ur-  
theils über unbestrittene Paterni-  
tätssfälle " " " — 6

	Fr.	Bz.
p. Für einen Befehlshelm oder ein Rogatorium „ „ „ —	4	

III. Außergerichtliche Taxen, deren Ertrag zur Fleiß-Ermunterung sowohl für die Obergerichts- als die Bezirks-Gerichts-Canzleyen bestimmt wird.

	Fr.	Bz.
a. Für Protokolls-Auszüge und Copien jeder Art, von jeder Folioseite, welche wenigstens 25 Linien halten soll „ „ „ —	2	
b. Für das Nachschlagen im Protokoll, von dem, der es verlangt „ —	2	

Zürich, den 20sten December 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.